

VERORDNUNG (EG) Nr. 158/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3611/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch
und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages
dieser Erstattungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vorgesehenen Erstattungen sind wegen der Lage auf
bestimmten Märkten anzupassen. Zur Vermeidung speku-

lativer Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungen
sollte diese Vorausfestsetzung dringend vorübergehend
ausgesetzt werden. Gleichwohl sollte den bis zum
28. Januar 1994 eingereichten Anträgen stattgegeben
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr
von Erzeugnissen der KN-Codes 0102 10, 0201, 0202,
0206, 0210 und 1602 gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EG) Nr. 3261/93 der Kommission ⁽⁵⁾ wird am 28. Januar
1994 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 48.